

## Umgestaltung des „Rettungszweckverbandes Nürnberg“ in den „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg“

Anlage 1: Entwurf einer neuen Verbandssatzung

Anlage 2: Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.03.2003

Anlage 3: Verbandssatzung (alt) des Rettungszweckverbandes Nürnberg

- I. Die Stadt Fürth ist Mitglied im „Rettungszweckverband Nürnberg“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Nürnberg, Verbandsmitglieder sind die Städte Fürth, Erlangen und Nürnberg sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land.

Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, er hat die Aufgabe, den Rettungsdienst wahrzunehmen.

Hierzu betreibt der Zweckverband eine Rettungsleitstelle mit Sitz in Nürnberg. Dort werden zentral rettungsdienstliche Alarmierungen (Notarzt und Krankentransporte) abgewickelt, die Notrufnummer lautet 19222.

Parallel hierzu existiert noch der Notruf 112 der Feuerwehr, der nicht bei der Rettungsleitstelle, sondern bei den jeweiligen Feuerwehren aufläuft und diese alarmiert.

Dieses Nebeneinander von Notrufnummer 112 und 19222 sowie die unterschiedlichen Alarmierungswege soll nach dem Willen des Gesetzgebers beseitigt werden.

Am 01.09.2002 ist daher das „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb integrierter Leitstellen (ILSG)“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Nutzung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienste und Feuerwehren und bestimmt die **flächendeckende** Einführung integrierter Leitstellen. Die Notrufnummer 112 wird ausschließlich in der integrierten Leitstelle abgefragt, diese alarmiert dann den Rettungsdienst **und** die Feuerwehren.

Zu diesem Zweck müssen die bestehenden Leitstellen in einem mehrjährigen Prozess umgegliedert werden zu „integrierten Leitstellen“. Voraussetzung wiederum ist, dass die Städte ihre Alarmierungshoheit für die Feuerwehr auf die integrierten Leitstellen abgeben, allerdings erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die integrierten Leitstellen arbeitsfähig sind.

Voraussetzung hierfür wiederum ist, dass der bestehende Rettungszweckverband seine jetzige Satzung ändert bzw. neu erlässt. Bezüglich der Aufgabenübertragung (künftige Zuständigkeit auch für die Feuerwehralarmierung) empfiehlt das Staatsministerium des Innern ein abgestuftes Vorgehen in der Form, dass dem Zweckverband zunächst die Aufgabe übertragen wird, für die Errichtung einer integrierten Leitstelle

als alarmanlösende Stelle zu sorgen, und dann – in einem zweiten Schritt – ab deren Betriebsbereitschaft die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die integrierte Leitstelle gewährleistet.

Für die Anpassung der Verbandssatzung hat das Staatsministerium eine Mustersatzung übermittelt.

Auf der Grundlage dieser Mustersatzung wurde die neue Verbandssatzung erarbeitet (Anlage 1). Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Nürnberg hat in ihrer Sitzung am 25.03.2003 den Satzungsentwurf begutachtet und empfiehlt ihren Verbandsmitgliedern, diesen Entwurf in den Beschlussgremien (Stadträte bzw. Kreistage) zu beschließen (Anlage 2). So bald sämtliche Beschlüsse vorliegen, wird eine erneute Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes einberufen, die dann die endgültige Satzung zu beschließen hat.

Unmittelbare Kosten sind zunächst mit dieser Satzungsänderung nicht verbunden.

Die wesentlichen Unterschiede bestehen wie folgt:

§ 1 (alt):

„Der Zweckverband führt den Namen Rettungszweckverband Nürnberg“.

§ 1 (neu):

Der Rettungszweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN)“.

§ 4 Aufgaben (alt)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayer. Rettungsdienstgesetzes und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

§ 4 Aufgaben (neu)

Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayer. Rettungsdienstgesetzes ... wahrzunehmen
2. eine integrierte Leitstelle zu errichten
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die integrierte Leitstelle ... zu betreiben...

§ 7 (alt)

Einberufung der Verbandsversammlung:

Die Aufsichtsbehörde und die Behörde der Gesundheitsverwaltung sind zu allen Sitzungen einzuladen; die ärztlichen Kreisverbände und die aufgrund einer Vereinbarung im Rettungsdienst Tätigen sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen.

### § 7 (neu)

Der Betreiber der integrierten Leitstelle, die Vertreter der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste, die Stadt- und Kreisbrandräte und die Leiter der Berufsfeuerwehren bzw. der ständigen Wachen im Verbandsgebiet sowie die Aufsichtsbehörde sind ... einzuladen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Fürth stimmt dem „Entwurf einer Satzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg“ zu und empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen Entwurf zu beschließen.

II. Zur Stadtratssitzung am 30.40.2003

Fürth, den 07.04.2003  
Referat III